

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg sowie im Trierischen Volksfreund für die Verbandsgemeinde Konz.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bilzingen Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bilzingen, Merzkirchen und Wincheringen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bilzingen, Landkreis Trier-Saarburg mit dem Aktenzeichen 71068

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorffinnenentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bilzingen

Flur 1 ganz

mit Ausnahme des Flurstücks-Nr. 177/1

Flur 2 ganz

mit Ausnahme der Flurstücks-Nrn. 200/3, 200/4, 200/7, 200/8, 200/9, 200/10, 200/11, 200/12, 200/13, 200/14, 200/15, 200/17

Flur 3 ganz

mit Ausnahme der Flurstücks-Nrn. 86/1, 86/4, 176/1, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 228, 229,

Gemarkung Merzkirchen

Flur 17 Flurstücks-Nrn. 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 18, 59, 79/1

Flur 21 Flurstücks-Nrn. 1, 2, 8/1,15, 16, 24, 25/2

Flur 23 Flurstücks-Nrn. 1, 2

Gemarkung Wincheringen

Flur 10 Flurstücks-Nr. 113/1

Flur 11 Flurstücks-Nrn. 42/1, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79

Flur 13 Flurstücks-Nrn. 15, 23/1, 37/1, 46/1, 47, 48

Flur 14 Flurstücks-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 42/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bilzingen”.

Ihr Sitz ist in Wincheringen-Bilzingen, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vom 07.12.2015 bis 07.01.2016 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schloßberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer-Nr. 51,
- b. dem Ortsvorsteher, Herrn Egon Fochs, Neustr. 1, 54457 Wincheringen-Bilzingen ,

- c. dem Ortsbürgermeister von Merzkirchen, Herrn Martin Lutz, Saarburger Str. 1, 54439 Merzkirchen-Körrig und
- d. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 202.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:4000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Bilzingen → 4. Bekanntmachungen → Flurbereinigungsbeschluss.pdf bzw. unter 5. Karten → Übersichtskarte.pdf) eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt:

Im Entwicklungsschwerpunkt Verbandsgemeinde Saarburg wurden in den letzten 20 Jahren der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die kommunalen Entwicklung in den verschiedenen Gemeinden durch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG begleitet und unterstützt. Auch in der Gemarkung Bilzingen, die zur Ortsgemeinde Wincheringen gehört, besteht gerade in Bezug auf die Landwirtschaft ein großes Interesse daran, die agrarstrukturellen Verhältnisse zu verbessern.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 324 ha und umfasst im Wesentlichen die gesamte Gemarkung Bilzingen.

Für die Gemeinde Wincheringen ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Wincheringen hat aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.11.2007 sowie vom 21.05.2015 beim DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine haben der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 25.02.2015 in einer Informations- und Aufklärungsversammlung in Bilzingen eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Bei der anschließenden Akzeptanzabfrage haben sich über 90% der anwesenden Grundstückseigentümer für ein Bodenordnungsverfahren ausgesprochen.

Gründe

Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

Materielle Gründe

Für das Flurbereinigungsgebiet wurde im Jahr 2014 eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt.

Die derzeit bestehende Flurverfassung genügt nicht mehr den Anforderungen an einen rationalen Arbeits- und Maschineneinsatz. Weit über die Hälfte der Bewirtschaftungsflächen weist Schlaglängen von unter 150 m auf bei einer durchschnittlichen Besitzgröße von 1,5 ha. Dies führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes ist jedoch nicht erforderlich.

Die örtliche Lage und die Erschließungsfunktion der meisten Wege sind zufriedenstellend und daher bei der Wegekonzeption anzuhalten. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist lediglich punktuell zu ergänzen. Aufgrund der starken Belastung durch moderne schwere landwirtschaftliche Maschinen sind die Wege in einem schlechten Zustand. Es ist daher erforderlich, die Tragfähigkeit der Wege zu verbessern und auch die Ortslage von landwirtschaftlichem Verkehr zu entlasten.

Die innere Erschließung durch Gras- und Erdwege ist zu engmaschig und muss den neuen Bewirtschaftungserfordernissen angepasst werden. Dies kann überwiegend ohne größeren Aufwand durch den Wegfall vorhandener Erdwege geschehen.

Für die geplanten baulichen Maßnahmen soll ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan aufgestellt werden. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung und Neueinteilung des Verfahrensgebietes.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft, insbesondere auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, alternativer Energien und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten (einschließlich Pachtflächen) von bis zu 4-5 ha Größe und bis zu 400 m Länge und die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes können die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig bis zu 30 % gesenkt werden.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht und bodenordnerisch unterstützt werden.

Das Verfahren dient daher ebenso dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft. So stellt die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie einen weiteren wichtigen Schwerpunkt des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dar. Der Landkreis Trier-Saarburg hat zusammen mit der Verbandsgemeinde Saarburg ein Gewässerkonzept aufgestellt, das insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer- und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und

– die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren können die Flächen gemäß den Zielvorstellungen der Pflege- und Entwicklungspläne unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer ausgewiesen werden. Insbesondere sollen - soweit möglich - entlang der Bachläufe Helfersbach, Wincheringer Bach, Spirzinger Bach u.a. im Rahmen der „Aktion Blau“ Gewässerrandstreifen geschaffen werden, um den Gewässern eine natürliche und freie Laufentwicklung zu ermöglichen.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ und die Umsetzung der Vorgaben der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ lassen sich durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Bei der Durchführung der ländlichen Neuordnung sind darüber hinaus weitere ökologische Belange und landschaftsgestaltende Aspekte zu berücksichtigen. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist geeignet, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

So kann z.B. die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden. Sie bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, hochstämmige Obstbäume sowie heimische Laubgehölze auf ihren Grundstücken zu pflanzen und somit einen wertvollen Beitrag für Natur und Umwelt zu leisten.

Die Ortslage Bilzingen - mit Ausnahme der neu vermessenen Baugrundstücke - und die zusammenhängenden Waldflächen unterliegen ebenfalls dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Durch die Einbeziehung der Ortslage fördert das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren vor allem die Dorffinnenentwicklung der Gemeinde Wincheringen für den Ortsteil Bilzingen. Durch die Neufestlegung der Grenzen können die Ortslagen Grundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung (z.B. durch Beseitigung baurechtswidriger Zustände) verbessert sowie die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte soweit erforderlich, neu geordnet und festgesetzt werden. Neue Ortsausgänge können geschaffen bzw. bestehende Ortsausgänge können verbessert oder befahrbar gemacht werden.

Ebenso wird angestrebt, die Ortsgemeinde Wincheringen bei der Umsetzung ihrer kommunalen Planung nachhaltig zu unterstützen, z.B. durch geeignete Flächenausweisungen für das Ökokonto. Für die Verwirklichung der gemeindlichen Entwicklungsziele sind vor allem bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb der Ortslage, insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von Dorferneuerungs- und Dorffinnenentwicklungsmaßnahmen notwendig.

Den Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes liegt ein Liegenschaftskataster zugrunde, das sich auf die Urmessung von 1821 stützt. Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist insgesamt unzureichend und entspricht nur teilweise den gesetzlichen Anforderungen. In der Feldlage ist die Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit mangelhaft. Mit der Neuvermessung in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und der anschließenden Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster wird das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neuesten Stand gebracht.

Um die in der vorliegenden projektbezogenen Untersuchung aufgezeigten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen, ist es sinnvoll und zweckmäßig für das Verfahrensgebiet ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG durchzuführen.

Durch die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die kontinuierliche Weiterführung der Bodenordnung im Entwicklungsschwerpunkt Verbandsgemeinde Saarburg sichergestellt.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies zur Arrondierung des kleinstparzellierten Privatwaldes sowie aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensziele zweckmäßig abgegrenzt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Wincheringen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und des damit angestrebten Ziels der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Unterstützung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Ziele und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 04.12.2015

DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez.: Johannes Pick

(Siegel)